

Ansporn für Werkstätten



VON THOMAS NIERMANN

Thomas Niermann ist Diplompädagoge und leitet seit 2012 das Integrationsamt und die Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Zuvor war er zwanzig Jahre beim Gesamtverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes tätig. Er ist Mitglied des Beirates der Zeitschrift SOZIALwirtschaft und des Informationsdienstes SOZIALwirtschaft aktuell.

www.lwv-hessen.de

Das Bundesteilhabegesetz sieht ein »Budget für Arbeit« sowie Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen vor. Für innovative Werkstatt-Träger stellen diese neuen Möglichkeiten keine Bedrohung dar.

Im Jahr 2009 hat die Bundesregierung die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Die Konvention schreibt die inklusive Teilhabe im allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen vor. Entgegen dieser Forderung arbeiten in Deutschland heute über 310.000 werkstattbeschäftigte Menschen in mehr als 700 Werkstätten für Menschen (WfbM) mit Behinderungen mit rund 3.000 Betriebsstätten.

Unzweifelhaft hätten viele Werkstattbeschäftigte unter den heutigen Bedingungen keine Chancen im allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Notwendigkeit der Werkstätten für diesen Personenkreis ist unstrittig. Politisch kontrovers diskutiert wird aber die Innovationsbereitschaft der Werkstätten: Werden das Eingangsverfahren und der Berufsbildungsbereich in den Werkstätten als eigenständige Instrumente der beruflichen Qualifizierung gestaltet oder dienen sie nur der Zuführung zum Arbeitsbereich? Werden von den Werkstätten begleitete Außenarbeitsplätze und betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze im allgemeinen Arbeitsmarkt forciert? Gibt es Kooperationen mit einem der 900 im allgemeinen Arbeitsmarkt aktiven Inklusionsbetriebe? Wird die Anstrengung unternommen, die Werkstatt als »Agentur für angepasste Arbeit« aufzustellen? (1)

Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention und der kontroverse politische Diskurs, der teilweise mit, aber auch ohne, Beteiligung Verantwortlicher der Werkstätten sowie Vertreterinnen und Vertreter der Werkstattträte geführt wurden, begründen die Initiative des Bundesgesetzgebers mit

dem Bundesteilhabegesetz, neben der Werkstattbeschäftigung die Alternativen »Budget für Arbeit« und »Tätigkeit bei einem anderen Leistungsanbieter« ab 2018 vorzusehen.

Andere Leistungsanbieter

Menschen mit Behinderungen die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich oder im Arbeitsbereich einer Werkstatt haben, können nach § 60 SGB IX diese Leistungen auch bei einem »anderen Leistungsanbieter« in Anspruch nehmen, ohne dabei an ihrem »arbeitnehmerähnlichen« Rechtsverhältnis etwas zu verändern. Sie gelten weiter als dauerhaft voll erwerbsgemindert, erhalten ein aus Grund- und Steigerungsbetrag bestehendes Arbeitsentgelt und wählen ab fünf Wahlberechtigten eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung. Ferner hat der andere Leistungsanbieter – wie die Werkstatt – für Menschen mit Behinderung Maßnahmen der begleitenden beruflichen Bildung und Förderung mit Fachpersonal sicherzustellen. Zu den Maßnahmen gehören ebenso die pädagogische und psychologische wie die medizinische und pflegerische Betreuung. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, in die Werkstatt zurückzukehren.

Der »andere Leistungsanbieter« kann Leistungen der beruflichen Bildung oder Leistungen des Arbeitsbereiches sowie beide Leistungen anbieten. Er benötigt keine formale Anerkennung, aber gleichwohl vertragliche Vereinbarungen mit der Agentur für

Arbeit für die Erbringung von Leistungen der beruflichen Bildung. Leistungen des Arbeitsbereichs können nur erbracht werden, wenn der Träger der Eingliederungshilfe mit dem anderen Leistungsanbieter eine Vereinbarung zu Leistungen und Vergütungen sowie Prüfungen abschließt. »Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.« (2)

»Bei einer Vollzeitbeschäftigung behinderter Menschen können Arbeitgeber bis zu 1.218 Euro im Monat erhalten«

Daher ist davon auszugehen, dass die Träger der Eingliederungshilfe bei anderen Leistungsanbietern das prüfen, was bei Werkstätten bislang die Ausnahme bleibt, der Übergang von Werkstattbeschäftigen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe stellt in ihrer aktuellen Orientierungshilfe fest: »Zu beachten ist aber, dass die WfbM nach geltendem Recht verpflichtet ist, den Übergang der Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Dieser Qualitätsmaßstab wird nicht hinreichend erfüllt. Die Zulassung neuer Leistungsanbieter ist daher daraufhin zu überprüfen, ob dieser qualitative Maßstab tatsächlich erfüllt wird.« (3)

Budget für Arbeit

Menschen mit Behinderungen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt tätig sind oder dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen des Arbeitsbereichs einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, können bei Vorlage eines Arbeitsvertrages, der ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung belegt, ein Budget für Arbeit beanspruchen, das an den Arbeitgeber ausgezahlt wird. Der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber kann bis zu 75 Prozent des Arbeitnehmer-Brutto-Arbeitsentgeltes, höchstens aber 40 Prozent der monatlichen sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße

(§ 18 Abs. 1 SGB IV) betragen. Bei einer Vollzeitbeschäftigung würde der Arbeitgeber in diesem Jahr 1.218 Euro im Monat erhalten.

Das Budget für Arbeit umfasst neben dem Budgetbetrag auch die Aufwendungen für erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, die regelhaft durch Integrationsfachdienste geleistet werden. Zudem besteht das Rückkehrrecht in die Werkstatt für

behinderte Menschen. Das Budget für Arbeit ermöglicht eine Tätigkeit »außerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer anerkannten WfbM« (4) im allgemeinen Arbeitsmarkt. Nach dem Willen des Gesetzgebers gelten die im ersten Arbeitsmarkt tätigen behinderten Menschen weiterhin als dauerhaft voll erwerbsgemindert, womit bei allgemeiner Sozialversicherungspflicht eine Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung einhergeht. Anders formuliert, die Agentur für Arbeit soll vom Budget für Arbeit unberührt bleiben. Anträge sind in der Regel an den Träger der Eingliederungshilfe zu richten. Die Finanzierungsverantwortung für den Budgetbetrag und die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung liegt ebenfalls in aller Regel beim Träger der Eingliederungshilfe. Das Integrationsamt kann sich beteiligen.

Die in einigen Bundesländern durchgeführten Modellprojekte zum Budget für Arbeit belegen, dass die Kombination aus einem Budgetbetrag von circa 1.200 Euro sowie die verbindliche Übernahme der Aufwendungen für Anleitung und Begleitung für den behinderten Menschen und den Arbeitgeber Sicherheit bieten und mehr Übergänge aus der Werkstatt in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen. Ziel des Budgets für Arbeit, wie des Arbeitsbereichs einer Werkstatt für behinderte Menschen, ist allerdings die Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt ohne Förderung aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

Resümee

Innovative Werkstätten und Träger der Eingliederungshilfe haben Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben geschaffen, die weit über die klassische Arbeitsgruppe in den Räumlichkeiten einer Werkstatt für behinderte Menschen hinausgehen. Die Werkstätten bieten kombinierte Tätigkeiten in der eigenen Arbeitsgruppe und betriebsintegrierte im allgemeinen Arbeitsmarkt ebenso an wie betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze in sozialen Arbeitsfeldern oder auch bei klein- und mittelständigen Unternehmen.

In Hessen beispielsweise sind von 19.000 WfbM-Beschäftigten 1.200 Menschen in betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen im allgemeinen Arbeitsmarkt tätig. Die Betriebsintegrierten Beschäftigungsplätze ermöglichen eine personenzentrierte Teilhabe am Arbeitsleben des allgemeinen Arbeitsmarktes, ohne dass der formale Übergang aus der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt vollzogen wurde.

Diese Vielfalt ist erforderlich um den persönlichen Fähigkeiten und Wünschen oder sozialversicherungrechtlichen Anforderungen von Werkstattbeschäftigen gerecht zu werden. Viele Menschen wünschen die kontinuierliche Begleitung ihrer betriebsintegrierten Beschäftigung durch die Werkstatt. Andere Menschen lehnen den formalen Übergang aus der Werkstatt ab, weil sie befürchten, die Erwerbsminderungsrente, die sie nach zwanzigjähriger Tätigkeit in der Werkstatt parallel zu ihrem Werkstattentgelt erhalten, zu gefährden.

Die »anderen Leistungsanbieter« und vor allem das »Budget für Arbeit« können die dargestellte Vielfalt der innovativen Werkstatt für behinderte Menschen ergänzen und die weniger innovativen herausfordern.

Anmerkungen

- (1) www.hesseninklusive.de/web/files/Dokumente/Agentur_fuer_angepasste_Arbeit.pdf
- (2) § 60 Abs. 3 SGB IX
- (3) www.lwl.org/spur-download/bag/22_2017an.pdf, S. 6
- (4) Bundestags-Drucksache 18/9522, S. 253